

Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 19, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2)

§ 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2000

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Stadtteil Hallgarten ein Freibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren (Endpreise) betragen:

1. Kinder und Jugendliche (bis zum 3. Lebensjahr frei)

Einzelkarte	1,50 €
nach 17.00 Uhr	1,00 €
Zehnerkarte	13,00 €
Jahreskarte	30,00 €
Jahreskarten ab dem 3. Kind der gleichen Familie sind frei	

2. Erwachsene

Einzelkarte	3,00 €
nach 17.00 Uhr	1,50 €
Zehnerkarte	25,00 €
Jahreskarte	60,00 €

3. Gruppen ab 10 Jugendliche

Einzelkarte	1,00 €
-------------	--------

4. Familien

Haushaltsvorstand	55,00 €
Ehegatte/Partner	35,00 €
1. und 2. Kind (zw. 4 und 17 Jahren)	15,00 €

5. Schwerbehinderte (über 50 %)

Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise. Beim Schwimmbadbesuch eines Schwerbehinderten erhält dessen anerkannte Begleitperson freien Eintritt.

6. Inhaber einer Ehrenamts-card

Inhaber einer Ehrenamts-card erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise.

§ 4 Badeordnung

Die Benutzer des Freibades haben die Badeordnung zu beachten. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.03.2000

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 13.04.2000, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 15, in Form der Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 14.04.2000

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 15.12.2011

Der Magistrat

gez.
(Weimann)
Bürgermeister

Die 1. Änderung wurde gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 15.04.2011, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 51/11, in Form der Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 15.12.2011

Der Magistrat

gez.
(Weimann)
Bürgermeister